# Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Datenschutz

vom 30. Juli 20081

# Art. 1

<sup>1</sup> Die Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden arbeiten bei der Aufsicht im Bereich des Datenschutzes zusammen, um die Qualität des Datenschutzes zu gewährleisten, Synergien zu nutzen und gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit gemäss diesem Vertrag umfasst die Aufsicht im Bereich des Datenschutzes nach Massgabe der Gesetzgebung der einzelnen Kantone.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat des Kantons Schwyz wählt in Absprache mit den Regierungsräten der Kantone Obwalden und Nidwalden eine beauftragte Person für Datenschutz auf die im Kanton Schwyz geltende, vierjährige Amtsdauer.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe der beiden andern Vertragsparteien wählen dieselbe Person auf die gleiche Amtsdauer.

<sup>3</sup> Die beauftragte Person erfüllt ihre Aufgabe selbstständig und unabhängig. Sie untersteht der Aufsicht der Kantonsparlamente und erstattet diesen über ihre Tätigkeit Bericht.

# Art. 3

<sup>1</sup> Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung der Vereinbarungskantone übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie stellt das für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Personal an und beschafft sich die erforderliche Infrastruktur.

<sup>3</sup> Die beauftragte Person und ihr Personal unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schwyz.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OGS 2008, 73

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Parlamente der Vereinbarungskantone legen für die Amtsdauer (Art. 2 Abs. 1) folgende Globalkredite fest:

- a. Schwyz
  b. Obwalden
  c. Nidwalden
  Fr. 260 175.(10 % nach Absatz 3 und 68.9 % nach Einwohner),
  (14.3 % nach Einwohner),
  (16.8 % nach Einwohner).
- <sup>2</sup> Aus den Globalkrediten gemäss Absatz 1 sind sämtliche zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Personal- und Sachaufwände der beauftragten Person, ihrer Stellvertretung und des Personals zu decken.
- $^{\rm 3}$  Von den Gesamtkosten trägt der Kanton die ersten 10 % als Zusatzkosten für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips.
- <sup>4</sup> Die Investitionskosten trägt der Kanton Schwyz im Sinne der Abgeltung eines Standortvorteils.

# Art. 5

- <sup>1</sup> Die beauftragte Person stellt ein Programm für ihre Aufsichtstätigkeit auf, das den Parlamenten und Regierungsräten der Vereinbarungskantone zur Kenntnis gebracht wird.
- <sup>2</sup> Sie führt über ihre Tätigkeit detailliert Buch. Sie weist namentlich ihre zeitliche Beanspruchung aus:
- a. für ihre Tätigkeit im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Schwyz:
- b. für die ordentliche Aufsichtstätigkeit im Datenschutz in den einzelnen Gemeinwesen;
- c. für Beratungen und Stellungnahmen in Datenschutzfragen, um die sie von Behörden und Verwaltungsstellen der einzelnen Gemeinwesen angegangen wird;
- d. für die Beratung von Privaten in Datenschutzfragen;
- e. für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht im Datenschutz.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Globalkredite gemäss Absatz 1 sind in 16 gleichen Raten vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Aufzeichnungen stehen den Regierungsräten der Vereinbarungskantone zur Verfügung und können im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht eingesehen werden. Personendaten werden zu diesem Zweck anonymisiert.

# Art. 6

Die Aufzeichnungen der beauftragten Person werden nach Ablauf von drei Jahren ausgewertet und analysiert. Gestützt darauf werden die Globalkredite und die Kostenverteilung (Art. 4 Abs. 1) überprüft und gegebenenfalls angepasst.

# Art. 7

- <sup>1</sup> Diese Vereinbarung kommt nur unter der Bedingung zustande, dass:
- a. die Vereinbarungskantone die gleiche Person für Datenschutz auf die gleiche Amtsdauer wählen und
- b. die Globalkredite gemäss Art. 4 Abs. 1 bewilligen.
- <sup>2</sup> Sie tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vereinbarungskantone mit dem Tag in Kraft, an dem die beauftragte Person ihre Tätigkeit aufnimmt, frühestens am 1. Juli 2008.<sup>2</sup>
- <sup>3</sup> Sie gilt bis 30. Juni 2012. Danach verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils weitere vier Jahre, sofern sie nicht von einem Vereinbarungskanton acht Monate im Voraus gekündigt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im Kanton Obwalden in Kraft ab 1. November 2008